

Die Anträge bezwecken nach den Erklärungen der Antragsteller keine sachliche Abweichung vom Entw. In der Komm. bestand Einverständnis darüber, daß das Charakteristische der Auflage darin zu sehen sei, daß durch sie dem etwaigen Begünstigten kein selbstständiges, insbesondere kein flagbares Recht eingeräumt werde, wenngleich der Beschwerte zu einer Leistung verpflichtet sei. Man nahm weiter an, daß eine rechtsverbindliche Auflage auch in solchen Fällen vorliegen könne, wo durch die Verfügung des Erblassers überhaupt keinem Dritten ein Vortheil erwachse, z. B. bei Verordnungen über die Pflege eines Grabes oder den Zeitpunkt der Veröffentlichung hinterlassener Papiere. Wie aus diesen Beispielen hervorgehe, sei das Wort „Leistung“ im weitesten Sinne zu verstehen, so daß namentlich auch Unterlassungen darin einbegriffen seien.

Einer Anregung, bei der Bestimmung des Begriffs der Auflage auf die fideikommissarischen Stiftungen Rücksicht zu nehmen, durch welche einem Institut eine Zuwendung behufs Verwendung zu einem bestimmten Zwecke gemacht werde, wurde nicht stattgegeben, weil man annahm, daß eine solche Stiftung meist an juristische Personen des öffentlichen Rechtes erfolgen und demgemäß den Regeln des öffentlichen Rechtes unterliegen, oder, soweit sie in privatrechtlichen Verhältnissen vorkomme, als Vermächtniß zu beurtheilen sein werde. Man beschloß, sich darauf zu beschränken, den §. 1757 des Entw. und die gestellten Anträge sachlich zu billigen und die Fassung der Red.Komm. zu überlassen.

333. (§. 6583 bis 6598.)

I. Zu §. 1758, nach dessen Abs. 1 eine zur Zeit des Erbfalls empfangene Person als Erbe eingesetzt werden kann, war beantragt:

§. 1758.
Erbeinsetzung
eines
noch nicht
Lebenden,

1. den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 zu fassen:

Eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person kann nur als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden. Die Einsetzung einer solchen Person als Erbe oder Ersatzerbe gilt im Zweifel als Einsetzung als Nacherbe.

2. a) als Abs. 3 beizufügen:

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Vereine und Stiftungen, welche zur Zeit des Erbfalls Rechtsfähigkeit noch nicht erlangt haben, entsprechende Anwendung, unbeschadet der Vorschrift im §. 72 Abs. 2 des Entw. II.

- b) den §. 1759 zu streichen.

Der Antrag 2 wird bei §. 1759 erörtert; vergl. unten unter II.

A. Soweit der Abs. 1 des §. 1758 ausspricht, daß der nasciturus als Erbe eingesetzt werden kann, erschien er bereits durch die zu §. 1752 gefaßten Beschlüsse als erledigt. Es ergab sich ferner Einverständnis darüber, daß auch die weitere Bestimmung des Abs. 1, wonach der nasciturus als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht werden kann, an dieser Stelle zu streichen sei; die Prüfung der Frage, wie der §. 1752 mit Rücksicht auf die Streichung des §. 1758 Abs. 1 zu fassen sei, wurde der Red.Komm. überwiesen.

B. Die Vorschrift des Abs. 2 wurde im Prinzip von keiner Seite beanstandet. Der Satz 2 bestimmt: Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangene Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die Einsetzung derselben als Nacherbe gewollt habe. Der Antrag 1 erweitert die Voraussetzung dahin, daß dasselbe gelten soll, wenn eine noch nicht empfangene Person als Ersatzerbe eingesetzt ist. Im Uebrigen hat der Antrag nur redaktionelle Bedeutung. Gegen diese Erweiterung erhob sich an sich kein Widerspruch. Von einer Seite wurde jedoch bemerkt: Da an anderen Stellen, wenn von Erben gesprochen werde, regelmäßig der Ersatzerbe mit gemeint sei, so könne es vielleicht zu Mißverständnissen führen, wenn an dieser Stelle der Ersatzerbe ausdrücklich genannt werde. Man überwies die Prüfung dieser Frage der Red.Komm.

C. Die Mot. (V S. 11) führen aus, daß hinsichtlich der Frage, wann im einzelnen Falle eine nach dem Tode des Erblassers geborene Person als zur Zeit seines Todes empfangen zu gelten habe, eine gesetzliche Regel oder Vermuthung nicht aufgestellt werden könne; es müsse in diesem Punkte bei den allgemeinen Beweisregeln sein Bewenden haben. Gegen diese Auffassung wurde Widerspruch erhoben und bemerkt, es müßten die positiven Vorschriften über die Empfängnißzeit, welche man im Interesse der nascituri im Familienrecht aufgestellt habe, auch hier Anwendung finden. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Frage wegen der Empfängnißzeit auch an anderen Stellen, z. B. beim §. 767 Abs. 2 des Entw. II, praktisch werde. Es sei mindestens fraglich, ob man auf dem Wege der Auslegung zu einer Anwendung der Vorschriften des Familienrechts über die Empfängnißzeit zc. gelangen werde, wenn auch sachlich die Richtigkeit derselben keinem Zweifel unterliege. Man beauftragte die Red.Komm. damit, diese Frage sowie auch die weiter angeregte Frage zu prüfen, ob der Satz 2 des Abs. 2 nicht in den Titel von der Nacherbenschaft zu verweisen sei.

§. 1759.
einer
juristischen
Person.

II. Zu §. 1759, nach welchem eine juristische Person als Erbe oder Nacherbe eingesetzt sowie mit einem Vermächtnisse bedacht werden kann, lagen vor:

1. der unter I mitgetheilte Antrag 2 sowie die Anträge:
2. a) die Worte „oder Nacherbe“ zu streichen; eventuell als Abs. 2 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt von einer in der Entstehung begriffenen juristischen Person. Als in der Entstehung begriffen gilt ein rechtsfähiger Verein, wenn das Statut, eine rechtsfähige Stiftung, wenn das Stiftungsgeschäft errichtet ist.

- b) dem eventuell beantragten Abs. 2 hinzuzufügen:

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechtes bestimmen sich die Voraussetzungen, unter welchen die juristische Person als in der Entstehung begriffen anzusehen ist, nach den Landesgesetzen.

Die Komm. billigte in eventueller Abstimmung den Antrag 2b, nahm aber dann endgültig den Antrag 1 an, womit der Antrag 2 als erledigt erschien.

Man hatte erwogen:

Die Vorschrift des §. 1759 sei wesentlich mit Rücksicht darauf aufgenommen, daß für das gemeine Recht die herrschende Meinung das Gegentheil annehme. Nachdem aber die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen prinzipiell anerkannt sei, müsse die Bestimmung als selbstverständlich und entbehrlich betrachtet und deshalb gestrichen werden.

Im Uebrigen handele es sich bei den Anträgen um zwei Fragen. Durch den Antrag 1 solle zum Ausdruck gebracht werden, daß juristische Personen, die noch nicht bestehen, für den Fall der Entstehung als Nacherben eingesetzt und mit einem Vermächtnisse bedacht werden können; sei eine solche juristische Person als Erbe eingesetzt, so solle die Auslegungsregel des §. 1758 Abj. 2 Satz 2 Platz greifen. (Mit dieser Auffassung seines Antrags, welcher die Fassung nicht ganz entspricht, hatte sich der Antragsteller zu 1 einverstanden erklärt.) Der Antragsteller zu 2 wolle dagegen ausdrücklich ausschließen, daß eine juristische Person, welche noch nicht bestehe und auch nicht nach der Analogie eines nasciturus behandelt werden könne, als Nacherbe eingesetzt werde.

Der eventuelle Antrag 2a wolle den Entw. in der Richtung erweitern, daß eine in der Entstehung begriffene juristische Person, sobald sie ein gewisses Stadium der Entstehung erreicht habe, wie ein nasciturus als Erbe eingesetzt werden könne.

Anlangend die erste Frage, wurde gegen den Antrag 1 geltend gemacht: Wenn der Erblasser einen bestehenden, aber nicht rechtsfähigen Verein oder eine in Aussicht genommene, aber noch nicht ins Leben getretene Stiftung bedacht habe, so sei im Wege der Auslegung zu erforschen, worauf die Absicht des Erblassers gerichtet gewesen sei. Der Erblasser könne, wenn ein Verein bedacht sei, unter einer zusammenfassenden Bezeichnung die einzelnen Mitglieder haben bedenken wollen. Damit könne die Absicht verbunden gewesen sein, die Bedachten durch eine Auflage zur Verwendung im Interesse und für die Zwecke des Vereins nach Maßgabe der letztwilligen Verfügung zu binden. Ergebe sich aber, daß der Erblasser einen nicht rechtsfähigen Verein oder eine Vermögensmasse, welche keine Stiftung sei, zu seinem Erben habe ernennen oder mit einem Vermächtnisse habe bedenken wollen, so sei etwas rechtlich Unmögliches gewollt. Wenn der Antrag 1 einer Zuwendung der zuletzt erwähnten Art rechtliche Wirksamkeit dadurch verschaffen wolle, daß er der Verfügung die Deutung unterlege, daß die Zuwendung für den Fall der Erlangung juristischer Persönlichkeit gemeint sei, so sei es bedenklich, eine solche im Allgemeinen nicht nahe liegende Auslegung im Gesetze zu sanktioniren. Es trete hinzu, daß, solange es noch unentschieden sei, ob die juristische Person als solche zur Existenz gelangen werde, ein Schwebezustand bestehe, welcher, namentlich bei der Erbeinsetzung, eine mit Gefahren für den Verkehr verbundene Unsicherheit der Rechtslage mit sich führe, wie es denn auch im volkswirtschaftlichen Interesse nicht erwünscht sei, Zuwendungen an Vereine oder Stiftungen, deren Entwicklung und Bedeutung noch nicht übersehen werden könne, künstlich aufrechtzuerhalten und die Festlegung größerer Vermögensbestandtheile für beliebige, vielleicht noch gar nicht bestimmte und nicht realisirbare Zwecke auf unbestimmte Zeit zu ermöglichen.

Von anderer Seite wurde der Antrag 1 von dem Gesichtspunkt aus bekämpft, daß die entsprechende Anwendung des §. 1758 Abs. 2 Satz 1 selbstverständlich, die Analogie des Satzes 2 aber unrichtig sein werde.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß der Antrag 1 der Auslegung nicht vorgreife. Führe dieselbe dahin, daß die Zuwendung für den Fall der Entstehung einer juristischen Person gemeint sei, so dürfe einem solchen Willen nicht entgegengetreten werden. Zu denken sei vornehmlich an diejenigen Fälle, in denen eine Stiftung bedacht sei, deren zukünftige Entstehung der Erblasser erwartet habe. Für Stiftungen, bei denen das Stiftungsgeschäft von dem Erblasser selbst ausgehe, treffe der §. 72 des Entw. II Fürsorge. Habe aber der Erblasser eine Stiftung bedenken wollen, deren Errichtung er durch einen Anderen erwartet, bei den ihm bekannten Absichten des Anderen vielleicht mit Sicherheit vorausgesetzt habe, so sei nicht abzusehen, warum einer solchen Verfügung, in welcher sich nicht selten ein wohlthätiger und gemeinnütziger Sinn bethätige, Wirksamkeit versagt werden solle. Dem aus der Ansammlung größerer Vermögensmassen in todter Hand hergeleiteten Bedenken sei nicht hier zu begegnen, sondern durch die Gesetzgebung des öffentlichen Rechtes, welche nicht behindert sei, die Rechtsgültigkeit solcher Zuwendungen an die staatliche Genehmigung zu binden.

Ob die Anwendung des Satzes 1 des §. 1758 Abs. 2 selbstverständlich sei, müsse als sehr zweifelhaft bezeichnet werden; jedenfalls sei es, da die Vorschrift eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung habe, richtiger, dieselbe im Gesetz ausdrücklich auszusprechen. Ob etwa zeitliche Beschränkungen einzuführen seien, vermöge deren nach einer Anzahl von Jahren ein Erwerb nicht mehr eintreten könne, werde bei der Berathung der Einzelvorschriften über die Nacherbenschaft und das Vermächtniß zu erörtern sein. Prinzipiell aber sei der Gedanke des Antrags 1 zu billigen.

Der Antrag 2a wolle die Grundsätze über den nasciturus auf juristische Personen in der Weise anwenden, daß die Fähigkeit, als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht zu werden, davon abhängig sein solle, ob die Gründung des Vereins bezw. das Stiftungsgeschäft bereits so weit vorgeschritten sei, daß für die demnächstige Erlangung der Rechtsfähigkeit eine gewisse Gewähr vorliege. Der Antrag gehe insofern zu weit, als er die Fähigkeit, Erbe zu werden, auch solchen in der Entstehung begriffenen Vereinen und Stiftungen beilege, bei denen die wirkliche Erlangung der Rechtsfähigkeit binnen bestimmter, kurz bemessener Frist noch keineswegs mit derjenigen Sicherheit zu erwarten sei, welche es in Ansehung physischer Personen ermögliche, den nasciturus einem bereits Geborenen gleichzustellen. Insofern aber der Antrag einer in der Entstehung begriffenen juristischen Person, bei welcher das Stiftungsgeschäft noch hinter den im Antrage bezeichneten Erfordernissen zurückgeblieben sei, die Fähigkeit entziehen wolle, als Nacherbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht zu werden, werde er dem praktischen Bedürfnisse nicht gerecht und mache die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen, welche zu Gunsten erst zukünftiger juristischer Personen getroffen sind, von dem Zufalle größerer oder geringerer Beschleunigung des Errichtungs- oder Stiftungsgeschäfts abhängig.

III. Zu §. 1760, nach welchem der letztwilligen Verfügung eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigelegt werden kann, lagen zwei Anträge auf Streichung der Vorschrift vor. Die Komm. war mit den Antragstellern der Meinung, daß sich die Bestimmung ohne Weiteres nicht nur aus den Vorschriften des Allg. Theiles, sondern auch aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebe und darum hier zu streichen sei, und beschloß demgemäß.

§. 1760.
Bedingung,
Zeit-
bestimmung.

IV. Zu §. 1761 war beantragt:

1. folgende Fassung zu beschließen:

Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung unwirksam sein soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung oder des Termins nicht erlebt.

2. die Vorschrift zu fassen:

Ist etwas unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins letztwillig zugewendet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung unwirksam werden solle, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung oder den Anfangstermin nicht erlebe.

3. den Eingang zu fassen:

Ist eine Zuwendung, . . . von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermins abhängig gemacht.

4. im Eingange hinzuzufügen:

oder ist für ihre Wirkung ein Anfangstermin bestimmt.

Die Komm. stimmte dem §. 1761 zu und lehnte die in den Anträgen vorgeschlagene Erweiterung der Vorschrift auf den Fall eines Anfangstermins ab.

Man hatte erwogen:

Die im Entw. aufgestellte Auslegungsregel, daß bei einer aufschiebend bedingten letztwilligen Zuwendung die Zuwendung unwirksam werden solle, wenn der Bedachte die Erfüllung der Bedingung nicht erlebe, sei aus den in den Mot. V S. 24 entwickelten Gründen zu billigen. Wenn jedoch die, unter sich übrigens nur redaktionell verschiedenen, Anträge die Vorschrift auch auf den Fall ausdehnen wollten, daß die letztwillige Zuwendung unter der Bestimmung eines Anfangstermins gemacht sei, so sei die Sachlage dem Entw. gegenüber insofern eine veränderte, als der §. 143 gestrichen und die dem §. 141 zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen solchen Rechtsgeschäften, deren Wirkung durch die Befügung eines Anfangstermins hinausgeschoben werde, und solchen, bei welchen die Wirkung sofort eintrete und nur deren Geltendmachung ausgesetzt werde, im Gesetze nicht aufrechterhalten sei (vergl. I S. 186). Es komme also lediglich der §. 133 des Entw. II in Betracht, welcher nur für den Fall Bestimmung treffe, daß für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts ein Anfangs- oder ein Endtermin gesetzt sei. Ob, wie bei der Begründung des Antrags ausgeführt worden sei, vom Standpunkte des Entw. aus ein verschiedenes Ergebnis sich herausgestellt haben würde, je nachdem der Eintritt des als Anfangstermin bestimmten Ereignisses gewiß oder

§. 1761.
Befugte
Zuwendung.

ungewiß war, könne mithin dahingestellt bleiben. Den Anfangstermin im Sinne des §. 133 des Entw. II der Auslegungsregel des §. 1761 schlechthin zu unterstellen, sei bedenklich. Es handele sich wesentlich um die namentlich bei der Zuwendung eines Vermächtnisses hervortretende Frage, ob, wenn ein unter die Bestimmung des §. 133 fallender Anfangstermin gesetzt sei, für die Regelfälle angenommen werden dürfe, daß der Erblasser das Recht aus der Zuwendung auf die Erben des zunächst Bedachten, falls dieser den Termin nicht erleben sollte, nicht habe übergehen lassen wollen. Fasse man die hier denkbaren Fälle in das Auge, so werde bei dem Vermächtniß einer Geldsumme vielfach die Absicht des Erblassers unterstellt werden dürfen, daß die Zuwendung auch den Erben des vor dem Termine verstorbenen Bedachten zu Gute kommen solle. Bestehe aber das Vermächtniß in Vermögensstücken anderer Art, insbesondere in einer species, so könne die Bestimmung eines Termins öfters auch die Bedeutung haben, daß das Vermögensstück nur in die Hände des Bedachten, nicht auch in diejenigen seiner Erben, gelangen solle. Die in den Mot. V S. 37 für die im §. 1771 Abs. 2 angeordnete Gleichstellung des Anfangstermins mit der Bedingung angeführten Gründe seien für den anders gelegenen Fall des §. 1761 nicht maßgebend. Es empfehle sich deshalb die Aufrechterhaltung des Entw. in dem Sinne, daß, wenn ein Anfangstermin gesetzt sei, die Frage, ob der Bedachte den Eintritt des Termins erlebt haben müsse oder nicht, durch Auslegung im einzelnen Falle entschieden werden müsse.

§. 1762.
Erfüllung der
Bedingung
vor dem Erb-
falle.

V. Zu §. 1762, welcher die Auslegungsregel aufstellt, daß, wenn das bedingende Ereigniß vor dem Erbfall eingetreten sei, die Bedingung als erfüllt gelte, lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. für den Fall der Aufrechterhaltung:
 - a) im Abs. 1 die Worte „nach Errichtung der letztwilligen Verfügung, jedoch“ zu streichen;
 - b) im Abs. 2 statt „deren Wiederholung . . . abhängt“ zu sagen „von welcher anzunehmen ist, daß der Erblasser dem Bedachten die Wiederholung zugemuthet hat.“

Die Komm. lehnte zunächst in eventueller Abstimmung die Anträge 2a und b ab und beschloß dann den §. 1762 zu streichen.

Bei der Erörterung ergab sich Einverständnis darüber, daß die im Abs. 1 aufgestellte Regel sachlich zu billigen sei. Die Meinungen gingen nur darüber aus einander, ob es zweckmäßig sei, die Vorschriften des §. 1762 ausdrücklich im Gesetz auszusprechen. Die Minderheit der Komm. betonte, daß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und nicht geringe Zahl der in Rede stehenden Fälle ein Bedürfniß vorliege, durch Aufstellung einer Auslegungsregel die Rechtsprechung zu erleichtern; auch sei zu beachten, daß das geltende Recht überwiegend eine entsprechende Regel enthalte, und daß der §. 1762 von mehreren Seiten in der Kritik ausdrücklich gebilligt, dagegen von keiner Seite angefochten worden sei. Die Vorschrift des Abs. 2, welche die Regel des Abs. 1 für die dort bezeichneten Fälle außer Kraft setze, nicht etwa das Gegentheil derselben ausspreche, möge bei der Anwendung unter Umständen Schwierigkeiten bereiten können, den-

selben sei aber keine solche Bedeutung beizulegen, daß deshalb von der ganzen Bestimmung Abstand zu nehmen sei.

Die Mehrheit der Komm. war jedoch der Ansicht, daß sich erhebliche Schwierigkeiten aus der Streichung des §. 1762 nicht ergeben würden, da die Regel des Abs. 1 so nahe liege, daß man ihr auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift folgen werde. Andererseits könnten sich mannigfache Zweifel und Streitigkeiten auf Grund des Abs. 2 ergeben, welcher, wenn man den Abs. 1 aufrechterhalte, unentbehrlich sei. Der Begriff einer „Handlung, deren Wiederholung von der Willkür des Bedachten abhängt“, sei unklar und unbestimmt. Streng genommen hänge keine Handlung völlig und allein von der Willkür des Bedachten ab. Offenbar würde es nicht angängig sein, eventuell die Wiederholung einer Handlung zu verlangen, wenn die Wiederholung zwar möglich, aber widersinnig sein würde. Der im Antrage 2b vorgeschlagene Weg, um zu einer sinngemäßen Einschränkung zu gelangen, erscheine nicht gangbar; wähle man denselben, so werde im Abs. 2 nicht eine bloße Beseitigung der Auslegungsregel des Abs. 1, sondern das Gegenteil des Abs. 1 ausgesprochen. Unter diesen Umständen und da ein dringendes Bedürfnis für die ausdrückliche Vorschrift des §. 1762, welche überdies ihre Entstehung veralteten Verhältnissen des röm. Rechtes verdanke und von den neueren Gesetzen nur aus diesem übernommen sei, nicht bestehe, werde man besser thun, den §. 1762 ganz zu streichen.

VI. Zu §. 1763 war beantragt:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. folgende Fassung zu beschließen:

Hat der Erblasser zur Bedingung einer letztwilligen Zuwendung gemacht, daß einem Dritten ein Vortheil verschafft wird, so gilt die Bedingung im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zur Herbeiführung des Eintritts der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

§. 1763.
Bedingung:
zum Vortheile
Dritter,

Der Antrag 1 wurde abgelehnt, der Antrag 2 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zur Begründung des Antrags auf Streichung wurde ausgeführt: Die im §. 1763 enthaltene Auslegungsregel sei aus den besonderen Verhältnissen des älteren röm. Rechtes erwachsen und lediglich aus diesem in die neueren Gesetzgebungen übernommen worden; für die Gegenwart bestehe aber ein Bedürfnis für eine solche nicht mehr. Der Entw. sei auch kasuistisch, indem er andere ähnlich liegende Fälle, z. B. wenn nicht der direkte Vortheil eines Dritten in Frage stehe, nicht zur Entscheidung bringe. Sachlich sei es dabei nicht unzweifelhaft, ob die Regel als richtig anerkannt werden könne, wie sie denn auch neuestens von Regelsberger (Pand. I §. 154 Anm. 4) auf Grund allgemeiner Erwägungen für das gemeine Recht verworfen werde. Von anderer Seite wurde zwar die Richtigkeit der Auslegungsregel an sich anerkannt, aber bemerkt, daß dieselbe nicht nothwendig sei und im Einzelnen zu Zweifeln Anlaß geben könne, da es oft schwer zu entscheiden sein werde, ob thatsächlich die Bedingung zum Vortheile des Dritten diene oder nicht. Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß die Vorschrift des §. 1763 aus praktischen Rücksichten wünschens-

werth und sachlich unbedenklich sei. Die anderen angedeuteten Fälle, wenn es sich nicht um den Vortheil eines Dritten handele, seien allerdings nicht mitgetroffen, aber für diese würde auch die Regel nicht richtig sein. Die Klarstellung des Anwendungsgebiets der Regel werde keine erheblichen praktischen Schwierigkeiten machen. Ob aber in diesen Fällen ohne eine Auslegungsregel stets eine richtige Entscheidung gefunden werden würde, müsse als zweifelhaft gelten. Man werde im Interesse der Rechtsicherheit besser thun, den §. 1763 aufrechtzuerhalten.

§. 1764.
auf Willkür
des
Bedachten,

VII. Zu §. 1764 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht worden, daß der Bedachte während seiner Lebenszeit eine bestimmte Handlung unterläßt oder daß er bis zu seinem Tode etwas fortgesetzt bethätigt, so ist, wenn das Unterlassen oder die Bethätigung lediglich in seiner Willkür liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder die Bethätigung unterläßt.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Ist eine letztwillige Zuwendung von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Bedachte während seiner Lebenszeit oder während eines anderen Zeitraums von unbestimmter Dauer eine von seiner Willkür abhängende Handlung unterlasse, so ist die Bedingung, auch wenn sie als eine aufschiebende ausgedrückt ist, im Zweifel als eine auflösende anzusehen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Zuwendung abhängig gemacht ist von einem bis zum Tode des Bedachten oder bis zum Ablauf eines anderen Zeitraums von unbestimmter Dauer fortgesetzten, von der Willkür des Bedachten abhängenden Thun.

3. die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag 2 wurde angenommen, womit sich die beiden anderen Anträge erledigten.

Für die Streichung wurde geltend gemacht: Die Vorschrift des §. 1764 sei im Anschluß an die Bestimmungen des röm. Rechtes über die sog. cautio Muciana gegeben. Im älteren röm. Rechte möge ein Bedürfnis vorhanden gewesen sein, für die in Rede stehenden Fälle besondere Vorsorge zu treffen, da dasselbe die Erbsetzung unter einer Resolutivbedingung nicht gekannt habe, für die Gegenwart treffe dies aber nicht zu, und erhebliche Schwierigkeiten seien nicht zu befürchten, wenn das B.G.B. keine bezügliche Auslegungsregel enthalte. Auch für das Erbrecht gelte die Bestimmung, daß bei der Auslegung nicht am Wortlaute zu haften, sondern der Sinn und die Absicht der einzelnen Erklärung zu ermitteln sei. Habe der Erblasser wirklich eine Resolutivbedingung statt der formell ausgesprochenen Suspensivbedingung aufstellen wollen, so werde eben die letztwillige Verfügung in diesem Sinne umzudeuten sein. Durch eine derartige Auslegungsregel würde man die Schwierigkeiten, welche in ähnlicher Weise

auch bei anderen Verhältnissen, z. B. bei Lebensversicherungsverträgen, vorkommen könnten, doch nicht abschneiden.

Die Mehrheit der Komm. war dagegen der Ansicht, daß es geboten sei, den §. 1764 aufrechtzuerhalten. Sachlich sei die aufgestellte Regel für die regelmäßigen Fälle als richtig anzuerkennen, sie habe aber auch erhebliche Bedeutung für die Praxis. Es handele sich um eine Auslegung, welche dem Wortlaute der Verfügung widerspreche, und es sei durchaus zweckmäßig, den Richter hierauf hinzuweisen, um so mehr, als gerade bei den bedingten Zuwendungen eine unklare und unbestimmte Ausdrucksweise nicht selten sei.

Der Antrag 2 erweitert den Entw. nach der Richtung, daß die Regel des §. 1764 nicht nur gelten soll, wenn der Bedachte während seiner Lebenszeit eine Handlung zu unterlassen oder ein Thun fortzusetzen hat, sondern auch dann, wenn das Unterlassen oder Handeln „während eines anderen Zeitraums von unbestimmter Dauer“ als Bedingung gesetzt ist. Gegen die Ausdehnung wurden Bedenken laut, da es zweifelhaft sei, ob in den bezeichneten Fällen regelmäßig eine Resolutivbedingung als wirklich gewollt anzusehen sei. Die Mehrheit der Komm. erachtete indessen die vorgeschlagene Erweiterung für richtig und zweckmäßig. Im Uebrigen haben die Anträge 1 und 2 nur redactionelle Bedeutung.

VIII. Die Berathung des §. 1765 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

334. (§. 6599 bis 6620.)

I. Zu §. 1765 war beantragt:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

Besteht die Bedingung, von welcher eine letztwillige Verfügung abhängig gemacht ist, in dem bloßen Willen des Beschwerten oder eines Dritten, so ist die Verfügung nichtig.

3. folgende Fassung zu beschließen:

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein Anderer bestimmen soll, ob sie gelten oder nicht gelten solle.

und folgenden Zusatz beizufügen:

Die Wirksamkeit einer Bestimmung, nach welcher bei einer bedingten Verfügung ein Anderer darüber entscheiden soll, ob die Bedingung erfüllt ist, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

hierzu der Unterantrag:

4. unter Ablehnung des Zusatzes dem Antrage 3 folgenden Satz beizufügen:

Dies gilt auch, wenn die Bestimmung von dem Anderen nicht nach Willkür, sondern nach vernünftigem Ermessen getroffen werden soll.

Der Zusatzantrag 3 wurde zurückgezogen und unter Ablehnung der Anträge 1 und 2 der Antrag 3 mit dem Unterantrage 4 mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen.

§. 1765.
auf Willkür
des
Beschwerten
oder eines
Dritten.